



Brüssel, den 4. November 2021  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2017/0114(COD)**

---

---

13110/1/21  
REV 1

CODEC 1356  
TRANS 616  
FISC 176  
ENV 770

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinien 1999/62/EG, 1999/37/EG und (EU) 2019/520 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (**erste Lesung**)  
– Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 31. Mai 2017 ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 91 Absatz 1 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 18. Oktober 2017 seine Stellungnahme abgegeben<sup>2</sup>.
3. Der Ausschuss der Regionen hat am 1. Februar 2018 seine Stellungnahme abgegeben<sup>3</sup>.
4. Das Europäische Parlament hat am 25. Oktober 2018 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt<sup>4</sup>.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat die in den Trilogern erzielte vorläufige Einigung am 30. Juni 2021 bestätigt.

---

<sup>1</sup> Dok. 9672/17.

<sup>2</sup> ABl. C 81 vom 2.3.2018, S. 188.

<sup>3</sup> ABl. C 176 vom 23.5.2018, S. 66.

<sup>4</sup> Dok. 13535/18.

6. Anschließend hat der Ausschuss für Verkehr und Tourismus (TRAN) des Europäischen Parlaments die vorläufige Einigung am 12. Juli 2021 bestätigt, und der Vorsitz des Ausschusses hat am 14. Juli ein Schreiben an den Präsidenten des AStV gerichtet, in dem er erklärt, dass das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates in erster Lesung (nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen) in zweiter Lesung ohne Änderungen billigen dürfte.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat vorzuschlagen, er möge seinen Standpunkt in erster Lesung (Dokument 10542/21 + COR 1) und die Begründung (Dokument 10542/21 ADD 1 + COR 1) auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme Österreichs, Dänemarks, Ungarns, Luxemburgs und der Niederlande und bei Stimmenthaltung der Slowakei als A- Punkt annehmen.
8. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind in Anlage 1 zu diesem Vermerk wiedergegeben.

---